



im Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung

15. Januar 2019

Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II, Anfrage

Sehr geehrte Frau Wilkens,

wir bitte um Beantwortung der folgenden Anfrage im nächsten Sozialausschuss.

Vorbemerkung

Der Sachverhalt stellt sich uns wie folgt dar:

Gesetzestext: §22 SGB II Abs. 1

„Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.“

Angemessenheit

Angemessene Werte für Kaltmiete und Nebenkosten werden lokal, in Anlehnung an den örtlichen Mietspiegel ermittelt. Bei der Ermittlung der angemessenen Kosten für die Unterkunft (KdU) kommt die sogenannte „Produktmethode“ zum Tragen:

- Für jede Anzahl der Personen im Haushalt wird ein Gesamtbetrag an Kaltmiete und Nebenkosten (ohne Kosten für Heizung und Warmwasser) ermittelt. Das Produkt aus Kaltmiete und Nebenkosten x Quadratmeter muss für die entsprechende Personenzahl im Gesamtbetrag liegen, dann ist die Angemessenheit gegeben.

Übersteigen der Angemessenheit

Ist eine Wohnung danach nicht angemessen, ist zu prüfen, ob durch Wohnungswechsel, Vermieten o.a. eine Möglichkeit besteht, die Aufwendungen für die Unterkunft zu senken. Diese Prüfung erfolgt bei Neueintritt in das SGB II oder wenn durch Mieterhöhungen oder Auszug einer Person die Grenze der Angemessenheit überschritten wird.

Im Einzelfall ist zu überprüfen, ob außergewöhnliche Umstände einen Umzug unzumutbar machen. Dies kann der Fall sein bei schwerer Krankheit, Behinderung oder bei kurzfristiger Hilfestellung. In der Regel wird sowohl im SGB II und auch SGB XII eine Überschreitung der Angemessenheit in Höhe von bis zu 15 Euro akzeptiert und auf eine Abmahnung verzichtet.

Nicht angemessene Kosten der Unterkunft werden in der Regel bis 6 Monate übernommen.

Innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen sogenannte „Abmahnungen“.

Abmahnung

In den „Abmahnschreiben“ wird die Reduzierung der Mietübernahme wegen Unangemessenheit angekündigt. Als Voraussetzung für die Zahlung der unangemessenen Miete längstens für sechs Monate wird genannt:

„Bitte unterrichten Sie mich in regelmäßigen Abständen unaufgefordert über ihre Aktivitäten. Bewerbungsschreiben, Annoncen aus den Tageszeitungen etc. sowie die als Anlage beigefügte Liste legen Sie mir bitte als Nachweis vor.“ ...

„Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn Sie mir rechtzeitig vor dem Datum nachweisen, dass es Ihnen nicht zuzumuten ist, die Kosten zu senken oder dass Ihre intensiven Bemühungen erfolglos waren.“ ...

„Sollten Sie aus Ihrer Sicht außergewöhnliche und nachvollziehbare Gründe haben, die eine - über die Frist von sechs Monaten hinaus – zumindest befristete Übernahme der jetzigen Kosten rechtfertigen würden, bin ich gerne bereit, dies mit Ihnen telefonisch oder persönlich zu erörtern.“

Probleme in der Praxis:

In der Praxis zeigen sich immer wieder gravierende Probleme, die im Folgenden geschildert

werden:

- Der Hinweis auf darzulegende Bemühungen, um eine angemessene Wohnung zu finden, beinhaltet lediglich allgemeine Hinweise. In welchem Umfang die einzelnen Aktivitäten darzulegen und zu beweisen sind, ist diesen Äußerungen nicht zu entnehmen.
Was hat dies zur Folge? Leistungsberechtigte und Sachbearbeitung haben oftmals unterschiedliche Vorstellungen von dem Grad der Bemühungen. Verlängerungen der Übernahme von unangemessenen Mieten wird deshalb abgelehnt, weil keine ausreichenden Bemühungen aus Sicht der Sachbearbeitung nachgewiesen werden konnten während die Leistungsberechtigten selbst der Meinung sind, genügend Aktivitäten nachgewiesen zu haben. Eine objektive Nachprüfbarkeit ist somit nicht gegeben.
Aber auch in Bezug auf die Qualität der Bemühungen gibt es aus Sicht der Sachbearbeitung immer wieder den Vorwurf, die Leistungsberechtigten würden sich nicht engagiert genug bemühen.
- Gründe, dass ein Umzug nicht zu bewerkstelligen ist, liegen aus Sicht der Leistungsberechtigten erfahrungsgemäß einmal in der allgemeinen Wohnungsmarktlage in Münster. Eine sechswöchige Untersuchung hat gezeigt, dass die Wohnungsmarktlage in Münster angespannt ist und die Chancen für SGB II-BezieherInnen denkbar schlecht sind, eine angemessene Wohnung zu finden.
- Außergewöhnliche Gründe, die eine Wohnungssuche und einen Umzug maßgeblich behindern, liegen erfahrungsgemäß im gesundheitlichen Bereich. Angefangen bei körperlichen Beschwerden mit nachgewiesenen Krankheitsbildern hin zu gravierenden psychischen Dispositionen mit regelmäßigen Klinikaufenthalten, Therapien und ambulanten psychiatrischen Aufenthalten, werden diese gesundheitlichen Zustände von Leistungsberechtigten angeführt, um einen Aufschub bei der Kürzung der Unterkunftskosten zu erhalten.
In der Praxis der Beratung kommt es immer wieder vor, dass die angegebenen Ärzte, die eine Erkrankung in ihrer Schwere und Tragweite kennen, nicht gehört werden. Untersuchungen im Gesundheitsamt erleben die Leistungsberechtigten als zu „oberflächlich“ und auch von Ärzten durchgeführt, die aus Sicht der Betroffenen nicht den fachlichen Hintergrund mitbringen. Fachgutachten werden nicht akzeptiert.
- Die Verfahren bzgl. Prüfung durch das Gesundheitsamt, Anhörung der behandelnden Ärzte ziehen sich so weit in die Länge, dass eine Kürzung der Unterkunftskosten erfolgt, bevor der Termin beim Gesundheitsamt stattfindet.
- Aber auch der Verlust von Wohnraum in einem in Jahren gewachsenen Sozialraum macht vielen Leistungsberechtigten Angst. Oftmals leben sie mit Kindern und Ehepartner zusammen jahrelang in diesem sozialen Umfeld. Nach Trennung und Auszug der Kinder besteht nach wie vor ein enger Bezug zu diesem UGAL Ratsfraktionmfeld. Ein Umzug in andere Stadtviertel wird als eine besondere Härte empfunden.
Die Regelungen für Alleinerziehende, wonach die schulische Situation und auch die Betreuungssituation Kriterien darstellen können, einen Verbleib im Stadtviertel zu ermöglichen, sind als Ausnahmeregelungen zu sehen.
Leistungsberechtigte leben mit zum Teil hohen Kürzungen der Unterkunftskosten und zahlen die Mehrkosten aus ihrem ALG II-Budget, was zwangsläufig zu einer Verschuldung führt und mietrechtlichen Konsequenzen, sprich Kündigung und Räumungsklagen.

Vor dem Hintergrund des geschilderten Sachverhalts bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Haushalte leben in zu teuren Wohnungen?
2. Wie hoch sind die Differenzen, die von den Leistungsberechtigten aufgefangen werden?
3. In wie vielen Fällen wird eine Verlängerung der unangemessenen Mieten akzeptiert?
4. Aus welchen Gründen werden Verlängerungen nicht angemessener Mieten akzeptiert.
5. Wie viele Widerspruchsverfahren liegen vor?
6. Wie viele Klagen sind anhängig?
7. Wie ist das Vorgehen bei Räumungsklagen?
8. Welche Wohnungsdaten werden erhoben, um sicher zu stellen, dass ausreichend Wohnraum in Münster zur Verfügung steht.

gez. Harald Wölter

gez. Richard Halberstadt